



Begründung

für die 2. Änderung des Regionalplans OWL

Anlage 2

Drucksache Nr. RR-24/2024

2. Änderung des Regionalplans OWL für den Regierungsbezirk Detmold:

Vorhabenbezogene Neudarstellung eines „Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“ und Rücknahme eines „Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“ auf dem Gebiet der Stadt Rietberg

Inhalt	Seite
1. Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung (Planerfordernis)	4
1.1 Anlass der Regionalplanänderung	4
1.2 Gegenstand der Änderung und Beschreibung der Änderungsbereiche	6
1.2.1 Änderungsbereich 1: Neudarstellung als GIB	
1.2.2 Änderungsbereich 2: Rücknahme des GIB	
1.3 Erfordernis der Regionalplanänderung	7
1.3.1 Änderungsbereich 1: Erweiterung eines GIB	
1.3.2 Änderungsbereich 2: Rücknahme eines GIB in zwei Teilbereichen	
2. Regionalplanerische Einordnung	8
2.1 Beachtung von Vorgaben aus Raumordnung und Landesplanung sowie Verhältnis zu regionalplanerischen Zielen	8
2.2 Raumordnerische Bewertung	9
2.2.1 Siedlungsstruktur	9
a) Bedarf	
b) Flächensparende Siedlungsentwicklung	
c) Kommunales und regionales Gewerbe- und Industrieflächenkonzept	
d) Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen	
e) Leitbild der nachhaltigen europäischen Stadt und kompakte Siedlungsentwicklung	
f) Vorrang der Innenentwicklung und Wiedernutzung von Brachflächen	
g) Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung	
h) Lage von Siedlungsbereichen	
i) Erschließung	
j) Umgebungsschutz	
2.2.2 Bandinfrastruktur	14
a) Anbindung neuer Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen	
b) Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung	
c) Güterverkehr auf Schiene und Wasser	
d) Anbindung von Siedlungsbereichen an den ÖPNV	
2.2.3 Freiraum	15
a) Bodenschutz	
b) Agrarbereiche/Landwirtschaft	
c) Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum	
d) Bereiche zum Schutz der Landschaft (BSN) und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE)	
e) Kulturlandschaft	

Inhalt	Seite
f) Bereiche zum Schutz der Natur (BSN)/Biotopverbund	
g) Oberflächengewässer	
h) Hochwasserschutz	
i) Auswirkungen durch Starkregen	
j) Grundwasser- und Gewässerschutz	
k) Klimaschutz und Klimaanpassung	
3. Umweltprüfung/Artenschutz/FFH-Verträglichkeit	26
3.1 Erarbeitung des Umweltberichts	26
3.2 Ergebnis der Umweltprüfung	26
3.3 Artenschutz	27
3.4 FFH-Verträglichkeit	27

BEGRÜNDUNG

1. Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung (Planerfordernis)

1.1 Anlass der Regionalplanänderung

Das inhabergeführte mittelständische Familienunternehmen Karl Brand KG hat seinen Firmensitz bisher in Gütersloh im Gewerbegebiet an der B61 an der Robert-Bosch-Straße. Das Unternehmen ist als Fachgroßhändler im Bereich Sanitär/Bad, Haus-/Industrietechnik und Tiefbau fest in der Region verankert und beschäftigt aktuell mehr als 850 Mitarbeitende. Zum Logistiknetzwerk der Karl Brand KG gehören die Abholexpresslager (sog. „ABEXe“) in Detmold, Lemgo, Paderborn, Bielefeld, Gütersloh, Oelde, Schloß-Holte Stukenbrock, Höxter und Rheda-Wiedenbrück sowie die ELEMENTS-Ausstellungen in Bielefeld, Bad-Salzuflen, Detmold, Lemgo, Paderborn und Gütersloh. Leistungsstarker regionaler Vertriebspartner ist zudem die G.U.T. GRUPPE mit den Niederlassungen der SONNTAG KG in Paderborn, Bad Salzuflen, Herford, Verl, Delbrück, Geseke, Lippstadt, Halle, Harsewinkel und Münster.

Die Karl Brand KG gehört zur GC-Gruppe, die als marktführende Unternehmensgruppe im Großhandel für Gebäudetechnik, im Handel für Tiefbau- und Industrietechnik sowie im Fachhandel mit Regeltechnik, Kesselzubehör, Dachtechnik, Photovoltaik, Stromspeichern und Elektrobedarf aktiv ist. Die Gruppe ist in Deutschland und in weiteren 14 europäischen Ländern vertreten. Zur GC-Gruppe gehören rund 300 eigenständige Fachgroßhändler für Haustechnik an 1375 Standorten in Europa. Als bundesweiter Verbund persönlich geführter Haustechnik-Großhändler bietet die GC-Gruppe ihren Kunden in ganz Deutschland einen einheitlichen und zuverlässigen Service. Gleichzeitig bleibt die regionale Verbundenheit der eigenständigen Partnerhäuser erhalten, die die individuellen Marktanforderungen und Bedürfnisse des Fachhandwerks vor Ort kennen.

Die GC-Gruppe verfügt über ein dichtes Logistiknetzwerk für das Fachhandwerk in Deutschland. Diese Abholexpresslager sollen im Regelfall für das Fachhandwerk schnell zu erreichen sein und bieten etwa 9.000 Sortimentsartikel für den täglichen Baustellenbedarf. Über die Serviceplattform und den Webshop kann das Fachhandwerk zudem auf über 5 Millionen Artikel zugreifen. Für nähere Ausführungen wird an dieser Stelle auf Anlage 3 zur Vorlage, Planteil A verwiesen.

Die Karl Brand KG bietet den Kunden eine verlässliche Verfügbarkeit der bestellten Artikel. Ware, die bis 18.00 Uhr telefonisch oder bis 20.00 Uhr online bestellt wird, wird bereits am Folgetag bis 7.00 Uhr entweder auf die Baustelle oder ans Lager des Kunden ausgeliefert. Der Fachgroßhandel ist somit ein wichtiger Faktor für einen möglichst reibungslosen Baustellenablauf. Dieses erfordert entsprechende Personal-, Lager- und Logistikkapazitäten sowie eine verkehrsgünstige Lage des zentralen Hauptstandorts.

Das Fachgroßhandelsunternehmen Karl Brand KG kann den aktuellen Flächenbedarf am Standort Gütersloh im Gewerbegebiet an der B61 nicht mehr decken und hat bereits Lagerflächen an anderen Standorten anmieten müssen. Angesichts der Marktentwicklung in der Haustechnik mit einem weiterwachsenden Angebot und dem außerordentlich wichtigen Bereich der erneuerbaren Energien werden dringend größere Flächen benötigt, um dem regionalen Handwerk weiterhin gute Beratungsmöglichkeiten, eine angemessene Auswahl und möglichst kurze Lieferzeiten garantieren zu können.

Das Unternehmen hat schlüssig und nachvollziehbar dargelegt, dass der bisherige Logistikstandort zwingend an die steigenden Bedürfnisse und Erwartungen des Marktes und des Fachhandwerkskunden angepasst werden muss, um nachhaltig wettbewerbsfähig und effizient zu bleiben und um gemäß den Anforderungen an die Baubranche sinnvoll wachsen zu können. Ziel ist es, die Infrastruktur für die Unternehmenslogistik im Kreis Gütersloh entwicklungsfähig, nachhaltig und anpassungsfähig aufzustellen.

Da dieses nach den Darlegungen des Unternehmens im Bestand nicht mehr möglich ist und eine weitere Anmietung externer Flächen und die Aufteilung auf mehrere Standorte keine nachhaltig wirtschaftlich tragfähige Lösung darstellt, beabsichtigt das Unternehmen ein neues regionales und zukunftsfähiges Unternehmens- und Logistikzentrum im Kreis Gütersloh zu errichten.

Das Unternehmen hat seit Jahren in enger Abstimmung mit der Stadt Gütersloh und der kommunalen Wirtschaftsförderung versucht, ein geeignetes Grundstück für den Bau eines neuen zentralen Logistikzentrums in Gütersloh zu finden. Dieses ist jedoch im Stadtgebiet Gütersloh nicht möglich gewesen.

Nach der vergeblichen Standortsuche im Stadtgebiet Gütersloh hat das Unternehmen weitere Ansiedlungsoptionen in der Region geprüft. Mit Blick auf die feste Verankerung in der Region und die angestrebte Bedienung des regionalen Marktes muss sich ein neuer Standort in das vorhandene Standortsystem des Unternehmens und der GC-Gruppe einfügen, um die komplexen logistischen Anforderungen zu erfüllen. Kundenbindung, Verlässlichkeit, Logistik und schnelle Verfügbarkeit auf den regionalen Baustellen sind nur mit einem Neubau an einem gut erschlossenen und günstig gelegenen Standort in der Region umsetzbar.

Das Unternehmen möchte zudem im Interesse der Mitarbeitenden und mit Blick auf die Sicherung vorhandener Fachkräfte den neuen Standort nach Möglichkeit gut erreichbar im Kreis Gütersloh verorten. Insofern konzentrierte sich die Suche nach einem geeigneten Standort auf den Kreis Gütersloh.

Die Ausführungen zu anderweitigen Planungsmöglichkeiten (Planungsalternativen) im Kreisgebiet Gütersloh sowie auf dem Stadtgebiet Rietberg sind im Planungsteil A nachvollziehbar und schlüssig dargelegt worden.

Die Prüfung von Alternativstandorten hat zu dem Ergebnis geführt, dass mit Blick auf den Flächenbedarf von mindestens 12 ha und aufgrund der weiteren Rahmenbedingungen wie z.B. Verkehr, Einordnung in das Standortnetz der Karl-Brand KG und der GC-Gruppe, Verfügbarkeit, Betriebszeiten und Immissionsschutz die geplante Gewerbefläche am Standort Rietberg alle notwendigen Kriterien für einen zentralen Unternehmens- und Logistikstandort erfüllt. Der Standort Rietberg an der Mastholter Straße wird aus unternehmerischer Sicht als sinnvollste Lösung betrachtet.

Für den angestrebten Neubau wurde durch die Karl Brand KG eine vorläufige Werkplanung (in mehreren Bauabschnitten) erarbeitet, die in Kapitel 2.1.4 des allgemeinen Planteils A näher beschrieben und erläutert wird. Nach der vorläufigen Werkplanung, sind für den Gesamtstandort insbesondere die folgenden Infrastrukturmaßnahmen und Bauvorhaben geplant:

Das Vorhaben umfasst drei Bauabschnitte. Die Erschließung wird passend für die Anforderungen der Logistik mit einer Hauptzufahrt und einer separaten Ausfahrt angeordnet. Die

Hallen werden in Teilen auch für eine zweigeschossige Nutzung und als Hochregallager dimensioniert, die Büronutzung soll in den Hauptbaukörper mehrgeschossig eingebunden werden. Das Außenlager wird 20.000 m² umfassen. Der Logistikstandort wird Tag und Nacht betrieben. Im Norden wird aus Immissionsschutzgründen eine Schallschutzwand erforderlich. Der Bedarf an Stellplätzen für Mitarbeitende und Besucher wird auf 300 zuzüglich Radabstellanlagen geplant. Diese Anlagen sollen flächensparend als Parkdeck mit drei Ebenen errichtet werden. Eine alternative ÖPNV-Nutzung wird bezuschusst, eine neue ÖPNV-Haltestelle in der Nähe des Standorts wird angestrebt. Für alle Formen der Elektromobilität wird eine entsprechende Ladeinfrastruktur geplant. Auf den gesamten Dachflächen der Bauten ist eine Photovoltaik-Anlage vorgesehen. Die ökologische Qualität nicht genutzter Flächen soll durch ein umfangreiches Grünflächenkonzept sichergestellt werden. In Verbindung mit der extensiven Freiflächengestaltung sind umfangreiche Maßnahmen für die Regenrückhaltung vorgesehen.

Der heutige Standort im Gewerbegebiet an der Robert-Bosch-Straße soll nach erfolgter Umsiedlung aufgegeben und für andere Unternehmen in Gütersloh zur Verfügung gestellt werden.

Die Stadt Rietberg unterstützt die Planungen der Karl Brand KG und hat in ihrem Antrag vom 22. Juli 2024 mit beigefügtem Ratsbeschluss gebeten, eine Änderung des Regionalplans OWL zwecks einer vorhabenbezogenen Neudarstellung (Änderungsbereich 1) und einer Rücknahme (Änderungsbereich 2; untergliedert in zwei Teilbereiche) eines „Bereiches für gewerbliche- und industrielle Nutzungen (GIB)“ durchzuführen. Gegenstand des Verfahrens ist somit die Änderung der zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans OWL in den Änderungsbereichen 1 und 2.

1.2 Gegenstand der Änderung und Beschreibung der Änderungsbereiche

1.2.1 Änderungsbereich 1: Neudarstellung als GIB

Änderungsbereich 1 liegt im Süden der Kernstadt Rietberg direkt am Siedlungsschwerpunkt und rundet diesen siedlungsstrukturell sinnvoll ab. Die Stadt Rietberg ist im LEP NRW als Mittelzentrum ausgewiesen. Der Bereich schließt südlich an das bestehende großflächige Gewerbe- und Industriegebiet „An der Umgehung“ an, das als GIB im Regionalplan OWL festgelegt ist. An der westlich angrenzenden Mastholter Straße (L 782) bestehen noch die beiden ehemaligen Hofstellen Mastholter Straße Nrn. 199 und 215. Nordwestlich der L 782 folgt der großflächige Standort der Rietberger Möbelwerke.

Das Plangebiet umfasst überwiegend intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen, die nah bis an das Gewässer Kleiner Kanal im Osten heranreichen. Entlang der nördlich verlaufenden Straße Am Eichenhof steht eine prägende Eichenreihe. Im Osten schließen an den Kleinen Kanal Waldflächen an, gefolgt von weiterer Streubebauung mit Gehölzgruppen und Heckenzügen. Im Süden und Südwesten folgen ebenfalls Hofstellen und Streubebauung, der Landschaftsraum ist dagegen relativ offen.

Der beantragte Änderungsbereich 1 umfasst eine Fläche von ca. 6,9 ha. Der Flächennutzungsplan der Stadt Rietberg trifft für den Änderungsbereich 1 folgende Darstellungen: Fläche für die Landwirtschaft, fast vollständig überlagert durch das nachrichtlich dargestellte Überschwemmungsgebiet des Grubebachs, Ebenso nachrichtlich Landschaftsschutzgebiet Gütersloh (LSG-3914-001). Ein Bebauungsplan besteht für den Bereich nicht. Baurechtlich sind die Flächen im Änderungsbereich dem Außenbereich gem. § 35 BauGB zuzuordnen. Die Flächen des Änderungsbereichs 1 befinden sich im Eigentum der Stadt Rietberg.

1.2.2 Änderungsbereich 2: Rücknahme des GIB

Es erfolgt eine Rücknahme von zwei GIB-Teilflächen auf dem Gemeindegebiet der Stadt Rietberg im Bereich des GIB „Feldmark“ mit regionaler Bedeutung. Die beiden Teilflächen umfassen eine Größe von zusammen ca. 14,1 ha. Sie liegt südlich der Umgehungsstraße/ Delbrücker Straße (B 64) östlich des Änderungsbereichs 1. Beide Teilflächen sind Bestandteil eines im Regionalplan OWL festgelegten GIB mit regionaler Bedeutung:

- Der kleinere Bereich im Westen umfasst auf rund 3,8 ha überwiegend Wohnhäuser und eine südlich anschließende Freifläche.
- Die größere Fläche liegt im Osten des festgelegten GIB und umfasst eine Fläche von rund 10,3 ha. Entlang des Merschhemkewegs befinden sich drei Hofstellen und Streubebauung im Außenbereich. Der Bereich umfasst an der Südgrenze bis zur Theresienstraße den Hoppenmeergraben sowie den Randstreifen beidseits des vorhandenen Grabens. Dieser Graben mündet im Westen in den Bokel-Mastholter Hauptkanal.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Rietberg sind die beiden Teilflächen wie folgt dargestellt: Fläche für die Landwirtschaft, nachrichtlich überlagert als Landschaftsschutzgebiet Gütersloh (LSG-3914-001). Teilweise queren die Flächen Freileitungen. Ein Bebauungsplan besteht nicht. Baurechtlich sind die Flächen dem Außenbereich gem. § 35 BauGB zuzuordnen.

1.3 Erfordernis der Regionalplanänderung

1.3.1 Änderungsbereich 1: Erweiterung eines GIB

Der Änderungsbereich ist im Regionalplan OWL als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ (AFAB) mit den Freiraumfunktionen „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ (BSLE) als Vorbehaltsgebiet sowie als „Überschwemmungsbereich“ (Vorangebiet) festgelegt.

Für den beabsichtigten Neubau des Unternehmens Karl Brand KG ist die arrondierende neue Festlegung eines GIB im Regionalplan OWL notwendig, um die raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Vereinbarkeit der kommunalen Bauleitplanung mit den Zielen der Raumordnung zu schaffen. Diese 2. Änderung des Regionalplans OWL dient ausschließlich dazu, die angestrebte betriebliche Entwicklung des Unternehmens Karl Brand KG an dem Standort regionalplanerisch abzusichern. In diesem Sinne ist der Vorhabenbezug auszulegen.

Im Zuge der Neufestlegung als GIB ist eine Rücknahme folgender Festlegungen des Regionalplans OWL erforderlich: Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB), Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE).

Die zeichnerische Festlegung im Regionalplan OWL des Überschwemmungsbereiches bleibt bestehen. In diesem Zusammenhang wird auf die Festlegungen in Ziel F 34 „Überschwemmungsbereiche“, die ergänzenden Erläuterungen im Regionalplan OWL sowie auf die Darlegungen in Kapitel 2.2.4 des Planteils A, Kapitel 2.2.3 dieser Begründung und auf den Umweltbericht verwiesen.

Die Stadt Rietberg unterstützt ausdrücklich die Verlagerungs- und Erweiterungsabsichten des Unternehmens Karl Brand KG. Sie sieht das besondere betriebliche Planungserfordernis und den dringenden Handlungsbedarf des Unternehmens und will auf der kommunalen Ebene die für die Standortentwicklung erforderlichen Voraussetzungen schaffen. Für die

Stadt Rietberg und den Kreis Gütersloh ist das Unternehmen ein bedeutender Wirtschaftsfaktor und hat eine hohe Arbeitsplatzbindung für die Teilregion inne. Aufgrund der engen Verflechtungen mit regionalen Handwerksbetrieben, Zulieferern und Dienstleistern erstreckt sich die Arbeitsmarktbedeutung des Unternehmens über den eigenen Mitarbeiterstamm und über die Stadt Rietberg und auch den Kreis Gütersloh hinaus. Vor diesem Hintergrund ist es für die Stadt Rietberg von großer Bedeutung, die weitere Entwicklung des Unternehmens zu sichern.

1.3.2 Änderungsbereich 2: Rücknahme eines GIB in zwei Teilbereichen

Der Änderungsbereich ist im Regionalplan OWL als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit regionaler Bedeutung (GIB) als Vorranggebiet dargestellt.

Die bisherige Festlegung im Regionalplan OWL als GIB wird im Zuge des Änderungsverfahrens zurückgenommen. Neu festgelegt werden soll ein Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich sowie ein Landwirtschaftlicher Kernraum. Diese Bereiche werden mit der Freiraumfunktion Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung überlagert.

Die Rücknahme der bisherigen GIB-Festlegung (Änderungsbereich 2 in zwei Teilen westlich und östlich am Rande des regional bedeutsamen GIB) umfasst eine Fläche von 14,1 ha und wurde von der Stadt Rietberg in dieser Größe beantragt.

2. Regionalplanerische Einordnung

2.1 Beachtung von Vorgaben aus Raumordnung und Landesplanung sowie Verhältnis zu regionalplanerischen Zielen

Gemäß § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Der Aufstellungsbeschluss der Änderung erfolgt auf der Grundlage des LEP NRW 2017 in der rechtskräftigen Fassung vom 3. Juli 2024 nach den erfolgten Änderungen 2019 und 2024 sowie dem Urteil des Oberverwaltungsgerichtes NRW vom 21. März 2024 (OVG NRW 11 D 133/20.NE) zur Teilaufhebung der 1. Änderung. Die Fassung des LEP NRW vom 3. Juli 2024 ist ohne Übergangsvorschriften mit Rechtskraft anzuwenden.

Gemäß § 18 Abs. 1 LPlG sind die Regionalpläne an die Ziele des LEP NRW anzupassen. Der Regionalplan OWL wurde aus dem LEP NRW in den Fassungen von 2017 bzw. 2019 unter Beachtung der landesplanerischen Ziele entwickelt, am 31. Januar 2024 vom Regionalrat Detmold beschlossen, anschließend im Anzeigeverfahren beim Land NRW auf die Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Landesplanung geprüft und am 16. April 2024 öffentlich bekannt gemacht. Der Regionalplan OWL beachtet insofern die Ziele des LEP NRW. Die Folgen des OVG NRW-Urteils vom 21. März 2024 zur Teilaufhebung der 1. Änderung des LEP NRW betreffen in diesem Verfahren nur das Ziel 2-3 des LEP NRW sowie den Grundsatz 6.1-2 LEP NRW (Leitbild „flächensparende Siedlungsentwicklung“).

Grundsätzlich sind im Zuge der Aufstellung von Regionalplanänderungen auch die Ziele des zurzeit im Erarbeitungsverfahren befindlichen Entwurfs der Änderung des LEP NRW als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Im Zuge des weiteren Verfahrens zur 2. Änderung des Regionalplans

OWL ist weiter zu prüfen, ob und inwieweit eine Vereinbarkeit mit den in Aufstellung befindlichen Zielen und Grundsätzen der 3. Änderung des LEP NRW gegeben ist. Dieses ist mit Blick auf den aktuellen Verfahrensstand der 3. Änderung des LEP NRW zum Aufstellungsbeschluss der 2. Änderung noch nicht abschließend möglich. Zum aktuellen Verfahrensstand wird prognostisch von einer Vereinbarkeit ausgegangen.

Weitere raumordnerische Vorgaben für die Regionalplanänderung ergeben sich im Wesentlichen aus dem ROG, dem Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPH), sonstigen Erfordernissen der Raumordnung und den in der Regionalplanung zu beachtenden fachrechtlichen Bestimmungen.

2.2 Raumordnerische Bewertung

2.2.1 Siedlungsstruktur

Die Grundsätze der Raumordnung sind im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung in § 2 ROG definiert. Insbesondere § 2 Abs. 2 Nr.1, 2, 4 und 6 ROG sind bei der Änderung in die Beurteilung einzustellen.

Die Neudarstellung des GIB dient dazu, dass sich die angestrebte Siedlungsentwicklung der Gemeinde - wie in Ziel 2-3 LEP NRW vorgegeben - innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche vollziehen kann.

a) Bedarf

Dem in Ziel 6.1-1 LEP NRW formulierten Ziel einer bedarfsgerechten und flächensparenden Siedlungsentwicklung wird entsprochen.

Für den angestrebten Neubau eines zentralen Unternehmens- und Logistikstandortes benötigt die Karl Brand KG entsprechend der vorliegenden Werkplanung eine Fläche in einer Größenordnung von ca. 14 ha. Unter Berücksichtigung der bereits bestehenden zeichnerischen GIB-Festlegung von ca. 8,4 ha (einschließlich der vorerst noch zu erhaltenden Hofstelle mit Abstandsflächen, welche nicht für eine gewerbliche Nutzung des Unternehmens in Frage kommen) ergibt sich ein zusätzlicher Bedarf für eine GIB-Festlegung von ca. 6,9 ha.

Die vorhabenbezogene Regionalplanänderung ist erforderlich, um die dargelegte Werkplanung zu ermöglichen. Die Gründe für den Neubau der Karl Brand KG sind unter dem Gliederungspunkt 1 beschrieben. Die Größenordnung sowie die aus Sicht des Unternehmens bevorzugte Lage des neuen Standortes sind in der Anlage 3 der Vorlage (Allgemeiner Planungsteil Teil A) vom Unternehmen begründet und nachvollziehbar dargelegt worden. Die Umweltverträglichkeit der GIB-Erweiterung wurde im Umweltbericht nachgewiesen. Der Planungsabsicht des Unternehmens liegt eine konkrete Werkplanung zugrunde, die den zukünftigen Flächenbedarf für den zentralen Logistikstandort schlüssig nachweist und räumlich verortet. Die Standortentscheidung des Unternehmens ist dabei eingebunden in eine nachhaltige Strategie zur Sicherung und Stärkung regionaler, betrieblicher Netzwerke, die sowohl Kunden, Zulieferer als auch Mitarbeitende betreffen. Der Neubau ist ferner notwendig, um die stetig wachsende Nachfrage nach Produkten zum Ausbau erneuerbarer Energien bedienen zu können. Die Verlagerungs- und Erweiterungsabsichten der Karl Brand KG in Rietberg sind dabei eingebunden in eine langfristige Unternehmensstrategie zur Sicherung und Stärkung des zentralen Logistikstandortes Standortes im Kreis Gütersloh. Betriebliche Reserveflächen der Karl Brand KG bestehen auf dem Stadtgebiet Rietbergs nicht. Der bestehende Standort des Unternehmens in der Stadt Gütersloh, der über keine betriebliche

Reserveflächen mehr verfügt, wird für weitere gewerbliche Entwicklungen anderer Betriebe zur Verfügung gestellt. Weitere Standorte des Unternehmens im Kreis Gütersloh bleiben bestehen. Der vorliegende Bedarfsnachweis wird von der Regionalplanungsbehörde der Bezirksregierung Detmold anerkannt.

Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass in dem Änderungsbereich 2 eine GIB-Festlegung in einer Größe von ca. 14,1 ha zugunsten von Freiraumfestlegungen zurückgenommen werden soll. In der Bilanz der 2. Änderung des Regionalplans OWL ergibt sich damit eine Rücknahme an Siedlungsflächen in einer Größe von ca. 7,2 ha.

Gemäß der Bedarfsermittlung für Wirtschaftsflächen und dem Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen) legt der Regionalplan OWL in der Anlage 1 für die Stadt Rietberg ein Flächenkontingent von 88 ha Bruttobauland für den Zeitraum bis zum Jahr 2042 fest. Der ermittelte Flächenbedarf für die angestrebte Standortentwicklung der Firma Karl Brand KG in Rietberg beläuft sich auf insgesamt ca. 14 ha brutto. Die Vereinbarkeit mit Ziel S 11 des Regionalplans OWL ist damit gegeben.

Der vorliegende Bedarfsnachweis wird von der Regionalplanungsbehörde anerkannt.

b) Flächensparende Siedlungsentwicklung

Der Grundsatz 6.1-2 LEP NRW beschreibt das Leitbild der flächensparenden Siedlungsentwicklung. Die Vorgaben in 6.1-3 bis 6.1-9 des LEP NRW zielen ebenso und weitergehend auf eine flächensparende Siedlungsentwicklung ab. Der Grundsatz der Raumordnung in § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 ROG gibt als Abwägungsdirektive für nachfolgende Planungsebenen vor, die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke zu verringern.

Der Grundsatz S 3 (Flächensparende Siedlungsentwicklung) des Regionalplans OWL formuliert dies auf Ebene der Regionalplanung. Mit der 2. Änderung des Regionalplans OWL werden ca. 6,9 ha GIB neu dargestellt. Dem Leitbild der flächensparenden Siedlungsentwicklung wird auch dadurch entsprochen, dass parallel zu der Neudarstellung ein bestehender GIB in der Größe von ca. 14,1 ha zurückgenommen wird. Dieser Bereich wird zukünftig im Regionalplan als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich und als Landwirtschaftlicher Kernraum festgelegt.

Dem Grundsatz S 6 des Regionalplans OWL (Bauleitplanerische Umsetzung von Reserveflächen durch gewerbliche und industrielle Nutzungen) in Verbindung mit Ziel 6.1-1 LEP NRW wird insofern Rechnung getragen, dass nach den regelmäßigen Auswertungen des Siedlungsflächenmonitorings der Regionalplanungsbehörde (Stand 2023) keine Reserveflächenüberhänge im Flächennutzungsplan der Stadt Rietberg vorhanden sind, die für die angestrebte Standortentwicklung der Karl Brand KG in der angefragten Größe und Lage geeignet wären. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die Rücknahme von GIB an anderer Stelle mit rund 14,1 ha deutlich größer ausfällt als die geplante Neudarstellung von etwa 6,9 ha.

Im Regionalplan OWL formuliert der Grundsatz S 8 (Flächensparende Realisierung von GIB) auf Ebene der Regionalplanung, dass eine flächensparende Siedlungsentwicklung bei der bauleitplanerischen Umsetzung der Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche durch eine möglichst hohe Bebauungsdichte sichergestellt werden soll. Durch die im Gliederungspunkt 1 vorgelegten baulichen Umsetzungsabsichten mit mehrgeschossigen Nutzungen,

Parkpaletten und somit erhöhten baulichen Dichten wird den Grundsätzen S 3 sowie S 8 des Regionalplans OWL entsprochen. Die Stadt Rietberg strebt im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung an, dieses durch entsprechende planungsrechtliche Festlegungen in der verbindlichen Bauleitplanung und durch ergänzende Regelungen zu sichern. Zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme tragen weiterhin der Ausbau des ÖPNV, das Hochregallager, das mehrgeschossige Bürogebäude sowie die mehrgeschossige Parkpalette bei.

Bei der hier beabsichtigten vorhabenbezogenen Neudarstellung eines GIB auf dem Stadtgebiet Rietberg handelt es sich zwar um die Neuansiedlung an diesem Standort, aber auch um die Erweiterung eines vorhandenen GIB von ca. 6,9 ha in den Freiraum hinein. Diese Entwicklung ist als Verlagerung und Sicherung eines für die Region OWL bedeutenden Betriebes in einen bestehenden GIB im Kreis Gütersloh zu werten. Das in Ziel S 5 (Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen) des Regionalplans OWL formulierte Entwicklungsgebot – als wesentliche regionalbedeutsame Aufgabe den Wirtschaftsstandort OWL weiterzuentwickeln – wird mit dieser Planung umgesetzt. Dies impliziert, neue Arbeitsplätze zu schaffen und vorhandene Arbeitsplätze im Kreis Gütersloh zu sichern.

c) Kommunales und regionales Gewerbe- und Industrieflächenkonzept

Im Zusammenhang mit dem Bedarfsnachweis sind die Ausführungen in Ziel 6.3-1 LEP NRW zum regionalen Gewerbe- und Industrieflächenkonzept für emittierende Betriebe von Bedeutung.

Laut Ziel 6.3-1 LEP NRW ist für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe u.a. in Bauleitplänen ein geeignetes Flächenangebot zu sichern. Mit der geplanten vorhabenbezogenen Änderung des Regionalplans OWL und der entsprechenden Erweiterung des bereits bestehenden GIB kann dieses gewährleistet werden.

Die Änderungen sind mit den Inhalten des teilregionalen Gewerbe- und Industrieflächenkonzeptes für den Kreis Gütersloh sowie des regionalen Gewerbe- und Industrieflächenkonzeptes OWL vereinbar. Dieses gilt sowohl für die Neudarstellung als auch für die Rücknahme des GIB.

In Vorbereitung des Regionalplans OWL haben die Kreise und die kreisfreie Stadt Bielefeld teilregionale Wirtschaftsflächenkonzepte als Fachbeitrag für ein regionales Gewerbe- und Industrieflächenkonzept OWL erstellt. Dieses Gesamtkonzept für die Region ist unter Kapitel 3.4.1 des Regionalplans OWL formuliert und zeichnerisch in der Erläuterungskarte 2 (Kreis Gütersloh auf Blatt 1) dargestellt. Der Standort ist dort im regionalplanerischen Maßstab 1:350.000 als lfd. Nr. 15 als „Gewerbe- und Industriestandort mit regionaler Bedeutung“ gekennzeichnet, der in benachbarter Lage eines „Gewerbe- und Industriestandort mit lokaler Bedeutung“ liegt. Im teilregionalen Gewerbe- und Industrieflächenkonzept des Kreises Gütersloh (2017) ist der Bestandsstandort als Nr. 15 „Tenge-Rietberg“ benannt, die benachbarte Fläche „Feldmark“ als interkommunaler Potenzialstandort „B 64“. In dem Gewerbe- und Industrieflächenkonzept für den Kreis Gütersloh wird darauf hingewiesen, dass es den Kommunen vorbehalten bleibt, neben den im Konzept verorteten Standorten lokal bedeutende Gewerbestandorte bzw. Erweiterungen bestehender Gewerbestandorte zu bestimmen. Die Erweiterung des bestehenden Standortes Nr. 15 „Tenge-Rietberg“ als Neudarstellung des GIB ist dementsprechend zu werten. Die Rücknahme von GIB-Teilflächen am interkommunalen Potenzialstandort „B 64“ findet nur randlich statt; die grundsätzliche Entwicklung dieses Standortes („Feldmark“) bleibt daher unberührt.

Durch die vorhabenbezogene Nutzung der gesamten Fläche des Änderungsbereichs 1 in Verbindung mit dem bestehenden GIB in Rietberg durch die Karl Brand KG sowie das ausreichend vorhandene kommunale Flächenkontingent für Wirtschaftsflächen, erübrigen sich interkommunale Planungsüberlegungen gemäß Grundsatz 6.3-4 LEP NRW und Ziel S 13 (Interkommunale Zusammenarbeit) des Regionalplans OWL.

d) Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen

Gemäß Ziel 6.1-4 des LEP NRW sind bandartige Entwicklungen entlang von Verkehrswegen ebenso wie die Entwicklung von Splittersiedlungen zu vermeiden. Diesem Ziel wird mit der vorhabenbezogenen neuen GIB-Darstellung entsprochen. Siedlungsstrukturell grenzt der Änderungsbereich 1 direkt an den Siedlungsschwerpunkt im Süden der Kernstadt Rietberg an und rundet den vorhandenen, kompakten Siedlungskörper der Stadt Rietberg ab. Für die Rücknahme der GIB-Darstellung ist dieses Ziel nicht anwendbar.

e) Leitbild der nachhaltigen europäischen Stadt und kompakte Siedlungsentwicklung

Dem im Grundsatz 6.1-5 LEP NRW beschriebenen Leitbild der „nachhaltigen europäischen Stadt“ sowie dem Grundsatz S 2 (Kompakte Siedlungsentwicklung) des Regionalplans OWL wird entsprochen. Die Neudarstellung des GIB erweitert den bestehenden GIB angrenzend am Siedlungsschwerpunkt Rietbergs nach Süden und rundet die bestehende kompakte Siedlungsstruktur ab. Sie schafft die Voraussetzung dafür, dass in Rietberg und im Kreis Gütersloh, Arbeitsplätze gesichert und neu geschaffen werden können. Die geplante Erweiterung leistet auch einen Beitrag dazu, dass eine siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung von Wohnen, Arbeiten und Versorgung erfolgen kann. Die geplante Verlagerung und Erweiterung, sowie die angestrebte Nutzung des ÖPNV sind zudem wichtige Bausteine zur Entwicklung einer verkehrsmindernden Siedlungsstruktur. Auch die Rücknahme der GIB-Festlegung ist mit den o.g. Grundsätzen vereinbar.

f) Vorrang der Innenentwicklung und Wiedernutzung von Brachflächen

Die Stadt Rietberg verfügt derzeit über keine Frei- und Brachflächen, die von ihrer Größe und ihrer Lage geeignet sind, um den zukünftigen Verlagerungs- und Erweiterungsbedarf des Unternehmens Karl Brand KG abdecken zu können. Aus diesen Gründen sind die Grundsätze 6.1-6 und 6.1-8 LEP NRW in diesem Änderungsverfahren nicht anwendbar. Die geplante Rücknahme der GIB-Darstellung berührt keine Potenziale, die für eine Innenentwicklung genutzt werden können.

g) Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung

Nach dem Grundsatz 6.1-7 LEP NRW ist es erforderlich, dass bei der Planung neuer Baugebiete von Beginn an auf eine energieeffiziente Siedlungsstruktur hingewirkt werden sollte. Gleichzeitig sollen durch räumliche Entwicklungen die bestehenden Vulnerabilitäten des Siedlungsraums gegenüber Klimafolgen - insbesondere Hitze und Starkregen - nicht weiter verschärft werden. Die Planung sollte darauf ausgerichtet sein, die Widerstandsfähigkeit des Siedlungsraumes zu stärken und die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern. Die Stadt Rietberg legt in den Planunterlagen nachvollziehbar dar, dass sie eine energieeffiziente Entwicklung des neuen GIB auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen anstrebt. Hierzu gehören neben der Berücksichtigung der Belange des Hochwasserschutzes vor allem eine flächensparende Bauweise sowie die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf den Dachflächen zur Gewinnung von Sonnenenergie für den Betrieb.

Nach den Ergebnissen der Umweltprüfung ist davon auszugehen, dass die angestrebte Erweiterung und die Entwicklung des GIB, in Verbindung mit den geplanten Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen, die Vulnerabilität des Siedlungsraums gegenüber Klimafolgen nicht weiter verschärfen wird.

h) Lage von Siedlungsbereichen

Die vorliegende vorhabenbezogene Änderung des Regionalplans OWL entspricht dem Ziel 6.3-3 LEP NRW „Neue Bereiche für gewerblich und industrielle Nutzungen“, da der Änderungsbereich 1 der Neudarstellung von GIB unmittelbar an die bestehende GIB-Festlegung anschließt und auch im Zusammenhang von der Karl Brand KG bebaut werden soll. Für die geplante Rücknahme der GIB-Darstellung ist dieses Ziel nicht anwendbar.

i) Erschließung

Die angestrebte Änderung entspricht dem Grundsatz 6.3-5 LEP NRW. Der durch die geplante Erweiterung arrondierte GIB grenzt im Westen unmittelbar an die Landesstraße L 782. Über die L 782 kann der Änderungsbereich kurzwegig, ohne dass Wohngebiete tangiert werden, an die nördlich verlaufende B 64 angebunden werden. Über diese Verbindung erfolgt auch die Anbindung des Änderungsbereiches an den Siedlungsraum.

Der Änderungsbereich ist zudem gem. Ziel V 5 des Regionalplans OWL über die in Nord-Süd-Richtung (über die L 782) bzw. über die in Ost-West-Richtung (über die B 64) verlaufenden Buslinien mittelbar an den ÖPNV angeschlossen. In diesem Zusammenhang werden die Bemühungen der Stadt Rietberg ausdrücklich begrüßt, im Zuge der Gesamtstandortentwicklung des gewerblich-industriellen Schwerpunkts beidseits der B 64 mit der Ansiedlung dieses weiteren großen Unternehmens im Gewerbegebiet „An der Umgehung/ In der Feldmark“ eine zusätzliche Bushaltestelle an der L 782 einzurichten, um die ÖPNV-Anbindung des Gesamtgebiets deutlich zu verbessern. Hierdurch würde auch die Anbindung des Änderungsbereiches an den schienengebundenen Personennahverkehr in Richtung Gütersloh, Rheda und Paderborn deutlich aufgewertet.

j) Umgebungsschutz

Grundsatz 6.3-2 LEP NRW behandelt die Planungssituation, dass durch das Heranrücken anderer Nutzungen die Entwicklungsmöglichkeiten für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe innerhalb bestehender Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen nicht beeinträchtigt werden. Innerhalb der GIB-Neudarstellung des Änderungsbereiches 1 befinden sich keine Hofstellen oder Wohnnutzungen. Im Umfeld des Änderungsbereiches befinden sich zwei im Außenbereich gelegene Hofstellen. Im Rahmen der späteren Bauleitplanung wird die Kommune zu diesen Standorten sowie mit Blick auf die bereits vorhandenen gewerblichen- und industriellen Nutzungen im Umfeld eine planerische Konfliktbewältigung gewährleisten müssen. Diese ist im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren aber grundsätzlich möglich.

Die Rücknahme der bestehenden GIB-Darstellung im Änderungsbereich 2 ist ebenfalls mit dem Grundsatz 6.3-2 LEP NRW vereinbar. Die Rücknahme des GIB führt hier zu keiner erstmaligen oder verstärkten Konfliktsituation.

2.2.2 Bandinfrastruktur

Bei der Beurteilung des Planvorhabens aus regionalplanerisch-verkehrlicher Sicht ist, neben der kurzwegigen Anbindung der Fläche an das überörtliche Verkehrsnetz im motorisierten Individualverkehr, auch ein sich aus dem Spannungsverhältnis von Verkehrsnotwendigkeit und Verkehrsbelastung ergebendes, besonderes raumordnerisches Interesse bzgl. einer Anbindung durch die Verkehrsträger (Schiene, ÖPNV) bzw. Verkehrsmittel (Bahn, Bus) mit hoher Transportkapazität zu berücksichtigen. Dabei ist das Planvorhaben vor dem Hintergrund der Aussagen des LEP NRW unter den Ziffern 6.3-5, 8.1-1, 8.1-10 sowie des Regionalplans OWL unter der Ziffer 5.3, Ziel V 5 auf seine Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung zu prüfen:

a) Anbindung neuer Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

Die angestrebte Änderung entspricht dem Grundsatz 6.3-5 LEP NRW. Der durch die geplante Erweiterung arrondierte GIB grenzt im Westen unmittelbar an die Landesstraße L 782. Über die L 782 kann der Änderungsbereich kurzwegig, ohne dass Wohngebiete tangiert werden, an die nördlich verlaufende B 64 angebunden werden. Über diese Verbindung erfolgt auch die Anbindung des Änderungsbereiches an den Siedlungsraum.

b) Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung

Dem Grundsatz 8.1.-1 LEP NRW wird insbesondere durch die Bemühungen der Stadt Rietberg Rechnung getragen „An der Umgehung/ In der Feldmark“ eine zusätzliche Bushaltestelle an der L 782 einzurichten.

c) Güterverkehr auf Schiene und Wasser

Zur Bewältigung des zukünftig zu erwartendem Güterverkehr soll gem. Grundsatz 8.1-10 LEP NRW vorrangig die Infrastruktur des Schienenverkehrs und der Binnenschifffahrt entwickelt werden. Der Änderungsbereich ist nicht an das Schienennetz bzw. an eine Wasserstraße angebunden. Falls die betrieblichen Anforderungen es ermöglichen bzw. erfordern, können die in rund 14 km Entfernung gelegenen Güterverladepunkte in Gütersloh und Lippestadt Nord genutzt werden.

d) Anbindung von Siedlungsbereichen an den ÖPNV

Der Änderungsbereich ist gem. Ziel V 5 des Regionalplans OWL über die in Nord-Süd-Richtung (über die L 782) bzw. über die in Ost-West-Richtung (über die B 64) verlaufenden Buslinien mittelbar an den ÖPNV angeschlossen. In diesem Zusammenhang werden die Bemühungen der Stadt Rietberg ausdrücklich begrüßt, im Zuge der Gesamtstandortentwicklung des gewerblich-industriellen Schwerpunkts beidseits der B 64 mit der Ansiedlung dieses weiteren großen Unternehmens im Gewerbegebiet „An der Umgehung/ In der Feldmark“ eine zusätzliche Bushaltestelle an der L 782 einzurichten, um die ÖPNV-Anbindung des Gesamtgebiets deutlich zu verbessern. Hierdurch würde auch die Anbindung des Änderungsbereiches an den schienengebundenen Personennahverkehr in Richtung Gütersloh, Rheda und Paderborn deutlich aufgewertet werden.

2.2.3 Freiraum

Sowohl der LEP NRW als auch der Regionalplan OWL treffen Festlegungen, die allgemein für den Freiraum gelten. Darüber hinaus formulieren sie textliche und zeichnerische Ziele und Grundsätze für den Schutz und die Entwicklung von Flächen, die für die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen von besonderer Bedeutung sind (wie z.B. Wald, Überschwemmungsbereiche, BSN). Neben den Festlegungen des LEP NRW zum Thema Freiraum (Kapitel 7) sind des Weiteren die Ziele und Grundsätze des LEP NRW aus den Kapiteln 3 (erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung) und 4 (Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel) zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Im Regionalplan OWL sind die entsprechenden Regelungen zum Freiraum, aber auch zum Schutz der Kulturlandschaft und zu dem Themenbereich Klimaschutz / Klimaanpassung, im Kapitel 4 –Freiraum und Umweltschutz- maßgeblich.

Zum Thema Hochwasserschutz/ Starkregen sind zudem die Festlegungen des Bundesraumordnungsplans für den Hochwasserschutz (BRPH) bei der regionalplanerischen Bewertung zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Nachfolgend werden die Festlegungen dargestellt, die in Bezug auf die vorliegenden Regionalplanänderung eine besondere Relevanz aufweisen.

a) Bodenschutz

Der LEP NRW legt im Grundsatz 7.1-4 fest, dass bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Böden zu berücksichtigen sind.

Der Regionalplan OWL bestimmt im Grundsatz F 5 (Bodenschutz) u.a., dass bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Böden berücksichtigt werden soll.

Insbesondere sollen grund- und stauwassergeprägte sowie organogene Böden mit der Funktion als Kohlenstoffspeicher erhalten und ggf. wiederhergestellt werden.

Auch der BRPH trifft Zielfestlegungen, die sich auf den Schutz von Böden, bzw. deren hochwassermindernde Funktionen beziehen. So legt der BRPH in Ziel II.1.3 fest, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens, soweit es hochwassermindernd wirkt und Daten über das Wasserhaltevermögen des Bodens bei öffentlichen Stellen verfügbar sind, zu erhalten ist. Eine Inanspruchnahme dieser Böden ist möglich, wenn die Beeinträchtigung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens in angemessener Frist in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang ausgeglichen wird.

Der geologische Dienst NRW (GD NRW) hat als Planungsgrundlage insbesondere auch für die Regionalplanung die Bodentypen nach verschiedenen Teilfunktionen hinsichtlich ihrer Schutzwürdigkeit bewertet.

Entlang des Kleinen Kanals stehen gemäß Bodenkarte NRW 1:50.000 in einer Breite von rund 60 – 90 Meter lehmig-sandige Anmoorgley-Böden an. Die Bodenwertzahl ist mit 25–40 gering. Die Böden werden aufgrund des Biotopentwicklungspotentials für Extremstandorte als schutzwürdige Böden mit hoher Funktionserfüllung eingestuft.

Sandige Gley-Böden (G8) nehmen den restlichen Änderungsbereich ein. Mit Wertzahlen zwischen 20 und 30 liefern die Böden einen geringen Ertrag. Bei beiden Bodentypen handelt es sich um Böden, deren Genese durch hochanstehendes Grundwasser geprägt ist bzw.

war. Insbesondere bei den Anmoorgleyen ist auch die Funktion als Kohlenstoffspeicher zu beachten. Durch hoch anstehendes Grundwasser werden die biologischen Abbauprozesse reduziert, sodass es zur Ansammlung und Speicherung von organogenem Material kommt. Bei einer Absenkung des Grundwassers kommt es zu einem vermehrten Abbau des organischen Materials, der Boden fungiert nicht mehr als Speicher sondern setzt Kohlenstoff frei. Aktuelle Daten über die Grundwasserverhältnisse im Gebiet liegen nicht vor. Allerdings kann mit Blick auf die aktuelle ackerbauliche Nutzung der Flächen geschlossen werden, dass im Gebiet eine Absenkung der Grundwasserstände erfolgt ist.

Die bauliche Nutzung des Gebietes setzt zwangsläufig die Inanspruchnahme der Böden voraus. Auch auf nicht baulich genutzten Freiflächen ist perspektivisch von einer Veränderung des Bodens auszugehen.

Innerhalb des Änderungsbereiches 2 sind vergleichbare Bodentypen nur in untergeordneten Flächenanteilen vertreten. Allerdings können im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen bzw. der Maßnahmen zum Ausgleich des Retentionsraumverlustes z.B. durch Geländeeintiefungen oder durch Extensivierung grundwassergeprägte Standorte geschaffen werden.

Die Regionalplanungsbehörde geht davon aus, dass die geplante Rücknahme des GIB im Änderungsbereich 2 zugunsten von Freiraumfestlegungen positive Auswirkungen auf den Belang des Bodenschutzes haben wird.

Insgesamt geht die Regionalplanungsbehörde davon aus, dass die geplante Änderung in Abwägung aller Belange mit den Festlegungen zum Bodenschutz vereinbar ist.

b) Agrarbereiche/Landwirtschaft

Als Grundsatz der Raumordnung formuliert der LEP NRW in Kap. 7.5, dass die räumlichen Voraussetzungen dafür erhalten werden sollen, dass sich die Landwirtschaft als raumbedeutsamer und für die Kulturlandschaft bedeutsamer Wirtschaftszweig entwickeln kann.

Die im Freiraum liegenden landwirtschaftlichen Flächen sollen als wesentliche Grundlage für die Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffe erhalten werden. Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung sollen für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden. Landwirtschaftliche Betriebe sollen in ihrem Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden.

Der Regionalplan OWL legt zeichnerisch auf der Grundlage des Fachbeitrags der Landwirtschaftskammer sogenannte Landwirtschaftliche Kernräume als Vorbehaltsbereiche fest. Dies sind Bereiche mit einer besonderen Bedeutung für die landwirtschaftliche Nutzung. Kriterien für die Auswahl der Flächen sind u.a. der Flächenzuschnitt und insbesondere die Ertragskraft der Böden. Ergänzt werden die zeichnerischen Festlegungen durch den Grundsatz F37 (Landwirtschaftliche Kernräume).

Bei der Neudarstellung von Siedlungsbereichen (GIB/ASB) ist eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen in der Regel nicht zu vermeiden.

Durch die Flächenansprüche, die sich evtl. auf nachgelagerter Ebene durch naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen ergeben können, kann zusätzlich eine Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen erfolgen. Im vorliegenden Fall ergibt sich zudem aus wasserwirtschaftlicher Sicht ein zusätzlich Flächenbedarf um den Retentionsraumverlust auszugleichen.

In Bezug auf die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen sieht § 15 Abs. 3 BNatSchG vor, dass bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist;

Auch im Regionalplan OWL wird im Grundsatz F 9 (Kompensationsmaßnahmen) festgelegt, dass bei der Festlegung von Kompensationsmaßnahmen, sowohl in Bezug auf die Art als auch den Standort der Maßnahmen den Belangen der Land- und Forstwirtschaft ein besonderes Gewicht eingeräumt werden soll.

In den Erläuterungen zum Grundsatz F 9 wird ausgeführt, dass durch die Steuerung zum einen unnötige Konflikte mit der Land- und Forstwirtschaft vermieden werden sollen. Zum anderen sollen die Maßnahmen nach der Art und vor allem nach ihrer Verortung größtmögliche Wirksamkeit entfalten. Generell sollten Böden mit besonderer Ertragskraft sowie landwirtschaftliche Kernräume für die Durchführung zumindest flächenhafter Maßnahmen ausgeschlossen werden. Vorrangig sind die Maßnahmen auf Standorte zu lenken, die durch Böden mit hohem Biotopentwicklungspotential gekennzeichnet sind. Bei der Auswahl von Maßnahmen können solche priorisiert werden, die entweder in die land- und forstwirtschaftliche Produktion integriert werden können oder Maßnahmen, die multifunktional mehreren Zielen dienen (z. B. dem Klima-, Erosions- oder Gewässerschutz).

Die Flächen im Änderungsbereich 1 werden bisher überwiegend landwirtschaftlich als Ackerflächen genutzt. Die für die Bauflächen benötigten Böden und Flächen gehen der Landwirtschaft verloren. Durch die Lage im Überschwemmungsbereich sind dabei die Flächen nicht optimal nutzbar. Die landwirtschaftlichen Flächen im Änderungsbereich 1 sind - auf der Basis des landwirtschaftlichen Fachbeitrags - nicht als landwirtschaftlicher Kernraum festgelegt.

Betroffen sind im Änderungsbereich zudem die Hofstellen an der Mastholter Straße Nr. 199 und Nr. 215. Der Betriebsstandort der Hofstelle Mastholter Straße Nr. 199 wurde bereits aufgegeben und wird im Zuge der geplanten Entwicklung für die Karl Brand KG überplant. Die Stadt hat die Hofstelle und die Flächen erworben und dem Landwirt entsprechend Ersatzflächen zur Verfügung gestellt. Die südlich gelegene Hofstelle an der Mastholter Straße Nr. 215 verbleibt in Privatbesitz. Die Stadt hat lediglich die landwirtschaftlichen Freiflächen übernommen und im Gegenzug dem Landwirt ebenso Ersatzflächen zur Verfügung gestellt.

Des Weiteren wird eine multifunktionale Gestaltung der Ausgleichs- und Retentionsmaßnahmen vorbereitet, um den Eingriff in landwirtschaftliche Nutzfläche durch Folgemaßnahmen quantitativ zu reduzieren.

Die Rücknahme von GIB im Änderungsbereich 2 ist zudem positiv für die Landwirtschaft zu bewerten. Auf der Grundlage des landwirtschaftlichen Fachbeitrags wird die östliche Rücknahmefläche des Änderungsbereiches 2 als landwirtschaftlicher Kernraum festgelegt.

Die Regionalplanungsbehörde geht im Ergebnis davon aus, dass durch die Änderung agrarstrukturelle Belange nur in untergeordneter Weise berührt werden. Die geplante Änderung wird mit Blick auf die landwirtschaftliche Nutzung vor dem Hintergrund der entsprechenden Ziele des Regionalplans und der Eingriffsregelung als zielkonform gesehen.

c) Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum

Das Bild und der Charakter der Dörfer und Städte werden insbesondere durch den Übergang der Siedlungsflächen in die freie Landschaft geprägt. Historisch gewachsen finden sich an den Siedlungsändern typische Grünstrukturen, die die Bebauung in die Landschaft einbinden und integrieren. Die Einbindung von Siedlungen in die umgebende Landschaft soll durch naturraum- und siedlungstypische Ortsrandstrukturen gesichert und entwickelt

werden, um die landschaftliche Erlebniswirksamkeit siedlungsnaher Freiräume zu gewährleisten.

Der Regionalplan OWL trifft hierzu im Grundsatz F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum) die Festlegung, dass die Einbindung von Siedlungen in die umgebende Landschaft durch naturraum- und siedlungstypische Ortsrandstrukturen gesichert und entwickelt werden soll.

Die Entwicklung neuer und die Aufwertung bestehender Strukturen kann insbesondere über die Bauleitplanung durch die Festsetzung von Maßnahmen zur Eingriffskompensation erfolgen.

Innerhalb des Änderungsbereiches 1 befinden sich keine ortsrandtypischen Landschaftsstrukturen.

Durch die Einbeziehung des Änderungsbereiches 1 in das angrenzende zeichnerisch festgelegte GIB wird eine Arrondierung des Siedlungsbereiches ermöglicht. Das für das Betriebsgelände vorgesehene Gestaltungskonzept zielt mit seinen Strukturen auf eine landschaftsgerechte Einbindung in die Landschaft. Ergänzend führt die geplante Aufweitung und Renaturierung des Kleinen Kanals ebenfalls zu einer Entwicklung von Landschaftsstrukturen, durch die das Gebiet wirkungsvoll in die Landschaft eingebunden werden kann.

Die Regionalplanungsbehörde geht davon aus, dass die geplante Rücknahme des GIB zugunsten von Freiraumfestlegungen im Änderungsbereich 2 positive Auswirkungen auf den Aspekt der Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlungs- und Freiraum haben wird.

Insgesamt geht die Regionalplanungsbehörde davon aus, dass die geplante Änderung in Abwägung aller Belange mit den Festlegungen zur Ortsrandgestaltung vereinbar ist.

d) Bereiche zum Schutz der Landschaft (BSN) und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE)

Der Änderungsbereich 1 ist im Regionalplan OWL zeichnerisch als Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung festgelegt. BSLE sind Vorbehaltsgebiete im Sinne des § 7 Abs. 3 ROG. Vorbehaltsgebiete sind solche Gebiete, in denen bestimmten Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.

Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gemäß Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt sind und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.

Außerdem sind nach der Planzeichendefinition bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen, zu übernehmen.

Die fachlichen Grundlagen, die der Festlegung der BSLE im Regionalplan OWL zugrunde liegen, werden im Kapitel 4.8 des Regionalplans OWL aufgelistet.

Im vorliegenden Fall erfolgte die Festlegung des Änderungsbereiches 1 als BSLE, da die Fläche innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes liegt und als Biotopverbundfläche Stufe 2 klassifiziert wird.

Die zeichnerischen Festlegungen der BSLE werden ergänzt durch die Grundsätze F 18 (Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung) und F 19 (Sicherung der BSLE durch Schutzausweisung).

In den Erläuterungen zum Grundsatz F 18 wird ausgeführt, dass vor Inanspruchnahme der BSLE für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen durch die nachfolgende Planungsebene die Auswirkungen für den Naturhaushalt, die Nutzbarkeit der Naturgüter, das

Landschaftsbild und die Bedeutung der Flächen für die Erholungs- und Freizeitnutzung zu bewerten und in die Abwägung der unterschiedlichen Belange mit besonderem Gewicht einzustellen sind.

Der LEP NRW macht in Grundsatz 7.1-8 (Landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen) und in Grundsatz 7.2-5 (Landschaftsschutz und Landschaftspflege) Vorgaben zu den Themenbereichen Landschaft und landschaftsorientierte Erholung. Konkrete Festlegungen zur Gebietskategorie BSLE werden allerdings nicht getroffen.

Der Änderungsbereich 1 weist in Bezug auf das Landschaftsbild und für die landschaftsorientierte Erholung eher eine untergeordnete Bedeutung auf. Negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild können durch eine entsprechende Siedlungsrandgestaltung deutlich abgemindert werden. Wegeverbindungen befinden sich nicht innerhalb des Gebietes. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Bewertung im Rahmen der Umweltstudie zu verweisen.

In Bezug auf den Biotopverbund weist die Fläche eine besondere Bedeutung auf. Dies wird durch die Zuordnung der Fläche zur Biotopverbundstufe 2 dokumentiert. Auch hier kann insbesondere mit Blick auf die Umweltstudie davon ausgegangen werden, dass entsprechende Beeinträchtigungen ortsnahe kompensiert werden können.

Der Änderungsbereich 2 wird als BSLE festgelegt.

Insgesamt geht die Regionalplanungsbehörde davon aus, dass die geplante Änderung in Abwägung aller Belange mit den Festlegungen zu den Bereichen zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung vereinbar ist.

e) Kulturlandschaft

Das Ziel 3-1 LEP NRW und der Grundsatz 3-2 LEP NRW legen fest, dass die Vielfalt der Kulturlandschaften und der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche im besiedelten und unbesiedelten Raum zu erhalten und mit anderen räumlichen Nutzungen und raumbedeutsamen Maßnahmen zu gestalten ist. Kulturlandschaftlich wertvolle Gegebenheiten sollen bei raumbedeutsamen Planungen berücksichtigt werden.

Ergänzende Regelungen trifft der Regionalplan OWL im Kapitel 4.14 -Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung- in den Grundsätzen F 39 (Leitbild Kulturlandschaften) und F 40 (Regional- und landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche).

Die Änderungsbereiche gehören zur Kulturlandschaft des Ostmünsterlandes.

Als Arbeitsgrundlage für die Erarbeitung des Regionalplans OWL hat der Landschaftsverband Westfalen Lippe (LWL) für den Planungsraum OWL erstmalig einen Fachbeitrag erstellt. Dieser kulturlandschaftliche Fachbeitrag zur Regionalplanung im Regierungsbezirk Detmold grenzt regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche ab und differenziert dabei nach den fachlichen Kategorien Archäologie, Denkmalpflege und Landschaftskultur. Des Weiteren sind im Fachbeitrag u.a. historische Sichtachsen oder kulturlandschaftsprägende Einzelobjekte aufgeführt.

Der Änderungsbereich 1 liegt in keinem regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich. Südlich und östlich grenzt der für die Denkmalpflege bedeutsame Kulturlandschaftsbereich „Westenholz-Mastholte“ (D 7.01) an, in dem sich u.a. der Änderungsbereich 2 befindet. Die für den Kulturlandschaftsbereich prägenden und wertgebenden Merkmale bzw. Gebäude/Bauwerke sind Hofstellen, die seit dem Mittelalter kontinuierlich landwirtschaftlich genutzt werden.

Kulturgüter mit Raumwirkung oder historisch überlieferte Sichtbeziehungen sind im Änderungsbereich 1 nicht betroffen. Auch mittelbar werden entsprechende Objekte, die im weiteren Umfeld liegen, nicht berührt.

Innerhalb des Änderungsbereichs 1 sind nach aktuellem Kenntnisstand keine Bau- und Baudendenkmäler bekannt. Auch der Geologische Dienst hat im Rahmen des Scopingverfahrens darauf hingewiesen, dass Geotope (geowissenschaftlich schützenswerte Objekte) innerhalb der beantragten Fläche nicht ausgewiesen sind.

Der LWL hat hingegen im Scopingverfahren darauf hingewiesen, dass aufgrund des Reliefs und der Lage des Änderungsbereiches 1 urgeschichtliche Hofstellen und/oder Bestattungsplätze nicht ausgeschlossen werden können und gibt Empfehlungen zu einer Überprüfung durch Sondagemaßnahmen. Diesem Hinweis soll im Weiteren bzw. im Rahmen der nachgelagerten Ebenen der Bauleitplanung gefolgt werden.

Die Regionalplanungsbehörde geht davon aus, dass die geplante Rücknahme des GIB im Änderungsbereich 2 zugunsten von Freiraumfestlegungen positive Auswirkungen auf den Belang der Kulturlandschaft haben wird.

Insgesamt geht die Regionalplanungsbehörde davon aus, dass die geplante Änderung mit den landes- und regionalplanerischen Vorgaben zur Kulturlandschaft vereinbar ist.

f) Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) / Biotopverbund

Zentrale Kernräume des Biotopverbundes werden im LEP NRW als Gebiete zum Schutz der Natur (GSN) und konkretisierend im Regionalplan OWL als Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) festgelegt. Die fachliche Grundlage für die Festlegung der BSN bildet die Biotopverbundstufe 1, die im Fachbeitrag „Naturschutz und Landschaftspflege“ des LANUV abgegrenzt sind. Die Sicherung und Entwicklung dieser Gebiete ist für den Schutz der Biodiversität, gerade auch mit Blick auf die Anforderungen, die sich aus dem Klimawandel ergeben, von herausragender Bedeutung.

Sowohl GSN als auch BSN sind durch den Änderungsbereich 1 nicht betroffen.

Auch eine mittelbare Betroffenheit von räumlich benachbarten Natura 2000-Gebieten kann ausgeschlossen werden.

Das EU-Vogelschutzgebiet (VGS-Gebiet) „Rietberger Emsniederung mit Steinhorster Becken“ (DE-4116-401), ein großes, grundwasser- und grünlandgeprägtes Niederungsgebiet der oberen Ems, liegt östlich von Rietberg (LANUV NRW 2013). Der südliche Randbereich dieses Gebietes beginnt in über 1 km Entfernung zum Änderungsbereich 1. Dieses Vogelschutzgebiet ist eines der bedeutendsten Brut-, Rast-, Durchzugs- und Überwinterungsgebiete für Arten des Anhangs I sowie für wandernde Vogelarten nach Artikel 4 Absatz 2 der Vogelschutzrichtlinie in Nordrhein-Westfalen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des EU-Vogelschutzgebietes Rietberger Emsniederung mit Steinhorster Becken (DE-4116-401) durch die 2. Änderung des Regionalplans OWL, auch im Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen, wird dementsprechend ausgeschlossen. Es ist nach derzeitigem Kenntnisstand keine FFH-Vorprüfung erforderlich.

Insgesamt geht die Regionalplanungsbehörde davon aus, dass die geplante Änderung mit den landes- und regionalplanerischen Vorgaben zum Schutz der BSN vereinbar ist.

g) Oberflächengewässer

Der LEP NRW legt im Grundsatz 7.4-1 –Oberflächengewässer- fest, dass raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen dazu beitragen sollen, dass strukturreiche und ökologisch hochwertige, natürliche oder naturnahe Oberflächengewässer erhalten und entwickelt werden.

Der Regionalplan OWL legt raumbedeutsame Oberflächengewässer als Vorranggebiet fest und konkretisiert die zeichnerische Festlegung durch das Ziel F 31 (Oberflächengewässer). Im Grundsatz F 32 (Entwicklung von Fließgewässern) ist festgelegt, dass bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auf eine Verbesserung des ökologischen Zustandes der Fließgewässer einschließlich ihrer Ufer und Auen hinzuwirken ist. Entlang der Fließgewässer soll ein ausreichender Korridor für die naturnahe Gewässerentwicklung erhalten bleiben.

In Bezug auf Oberflächengewässer ist der Kleine Kanal am östlichen Rand des Änderungsbereichs 1 zu nennen. Er ist aber aufgrund seines künstlichen Ursprungs kein berichtspflichtiges Oberflächengewässer im Sinne des Maßnahmenprogramms der EG-Wasserrahmenrichtlinie. Im Regionalplan OWL ist dieses Gewässer nicht als Oberflächengewässer zeichnerisch festgelegt. Die Plankonzeption sieht vor, dass das Gelände entlang des „Kleinen Kanals“ eingetieft wird, um so Retentionsraum zu gewinnen. Im Zuge dieser Maßnahme soll eine naturnahe Umgestaltung des Gewässers erzielt werden.

Für die naturnahe Gestaltung des Gewässers „Kleiner Kanal“ wird ein Genehmigungsverfahren gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderlich.“

Der ca. 300 m südlich des Änderungsbereichs 1 verlaufende Grubebach (Bokel-Mastholter-Hauptkanal) entspringt im Delbrücker Land. Er ist ein Bach des Tieflandes und kein künstlicher Wasserkörper, wenngleich er im Rietberger Stadtgebiet als „Hauptkanal“ bezeichnet wird. Er ist im Regionalplan OWL als Vorranggebiet zeichnerisch festgelegt. Negative Auswirkungen auf dieses Gewässer können ausgeschlossen werden.

Insgesamt geht die Regionalplanungsbehörde davon aus, dass die geplante Änderung mit den landes- und regionalplanerischen Vorgaben zum Schutz der Oberflächengewässer vereinbar ist.

h) Hochwasserschutz

Der BRPH legt im Ziel I.1.1 fest, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen sind. Dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.

Ergänzend formuliert der BRPH im Ziel I.2.1 die Anforderung, dass die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen sind.

Ziel 7.4-6 LEP NRW (Überschwemmungsbereiche) legt fest, dass die Überschwemmungsbereiche der Fließgewässer für den Abfluss und die Retention von Hochwasser zu erhalten und zu entwickeln sind. Ergänzend führt der LEP NRW in diesem Ziel aus, dass Bauflächen, die in den Flächennutzungsplänen bereits dargestellt sind, aber noch nicht realisiert oder in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt wurden, zurückzunehmen sind. Ausnahmen von

diesen Festlegungen sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen dann zulässig, wenn die im Wasserrecht formulierten Ausnahmeregelungen greifen.

Im Regionalplan OWL sind auf der Basis der wasserwirtschaftlichen Fachdaten, die Bereiche, die beim Hochwasser, dass statistisch alle hundert Jahre auftritt, (HQ100) zeichnerisch als Überschwemmungsbereich festgelegt worden. Die zeichnerischen Festlegungen werden ergänzt durch das textliche Ziel F 34 (Überschwemmungsbereiche). Hier ist u.a. festgelegt:

„(2) Soweit die als Vorranggebiete festgelegten Siedlungsbereiche und BSAB sich mit Überschwemmungsbereichen überdecken, haben die für die Überschwemmungsbereiche vorgesehenen Nutzungen und Funktionen Vorrang vor den für die Siedlungsbereiche und die BSAB vorgesehenen raumbedeutsamen Nutzungen und Funktionen, wenn nicht im Einzelfall das Wasserhaushaltsgesetz oder das Landeswassergesetz entsprechende Ausnahmemöglichkeiten von der Vorrangfunktion vorsehen.“

Auch im Rahmen der 2. Regionalplanänderung wird der Änderungsbereich 1 überlagernd als Überschwemmungsbereich festgelegt. Die Inanspruchnahme des Bereiches für eine Siedlungsentwicklung setzt damit voraus, dass die wasserrechtlichen Ausnahmeregelungen erfüllt sind. Hierzu erfolgten bereits Abstimmungen mit dem Kreis Gütersloh als zuständige Fachbehörde.

Gemäß § 78 Abs. 1 WHG ist die Ausweisung von neuen Baugebieten im festgesetzten Überschwemmungsgebiet untersagt. Nach § 78 Abs 2 WHG kann die zuständige Behörde abweichend von diesem Verbot die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen, wenn die in § 78 Abs. 2 WHG aufgelisteten Anforderungen erfüllt bzw. eingehalten werden, d. h., wenn

1. keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,
2. das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt,
3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu erwarten sind,
4. der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden,
5. die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
6. der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird,
7. keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind,
8. die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind und
9. die Bauvorhaben so errichtet werden, dass bei dem Bemessungshochwasser nach § 76 Abs. 2 S. 1 WHG, das der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zugrunde liegt, keine baulichen Schäden zu erwarten sind.

Diese Prüfung ist in einem separaten wasserrechtlichen Verfahren vorzulegen, eine entsprechende Genehmigung nach § 78 Abs. 2 WHG ist erforderlich. Dieses Verfahren hat parallel zur Bauleitplanung zu erfolgen.

Auf Ebene der Regionalplanung können noch keine detaillierten Planinhalte festgelegt werden, gleichwohl werden aufgrund der Bedeutung des Hochwasserschutzes bereits in den Planunterlagen (Allgemeiner Planteil A) zusammenfassende Aussagen zu den oben dargestellten Anforderungen der Nummern 1 bis 9 gemäß § 78 Abs. 2 WHG getroffen.

Auf der Grundlage dieser zusammenfassenden Bewertung ist u.a. plausibel dargelegt, dass unmittelbar angrenzend an den Änderungsbereich 1 ein Ausgleich der Retentionsraumverluste durch Geländeeintiefung möglich ist. Die Plankonzeption ermöglicht neben der Schaffung von Retentionsraum zugleich eine naturnahe Gestaltung des Kleinen Grabens, die Entwicklung grundwassergeprägter Bodenverhältnisse, eine landschaftsgerechte Einbindung des Siedlungsbereiches in die Landschaft sowie im Sinne des Biotopverbundes eine landschaftsökologische Aufwertung, die damit auch als naturschutzrechtliche Kompensation angerechnet werden kann.

Insgesamt geht die Regionalplanungsbehörde davon aus, dass die geplante Änderung mit den landes- und regionalplanerischen Vorgaben zum Schutz der Oberflächengewässer vereinbar ist.

i) Auswirkungen durch Starkregen

Es ist erkennbar, dass im Zuge des Klimawandels die Häufigkeit von Starkregenereignissen zunimmt. Diese Aussage wird auch im Fachbeitrag Klima, der vom LANUV als fachliche Grundlage für die Neuaufstellung des Regionalplans OWL erarbeitet worden ist, getroffen. Der BRPH formuliert in Ziel I.2.1 die Anforderung, dass die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen sind.

Der Regionalplan OWL legt im Grundsatz F 36 (Starkregen) fest, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen Vorkehrungen zur Vermeidung und Minderung von Schäden durch Starkregenereignisse entwickelt und umgesetzt werden sollen.

Gemäß Starkregengefahrenhinweiskarte des Landes NRW werden der Änderungsbereich 1 und angrenzende Bereiche teilweise erfasst. Im geplanten Änderungsbereich ist hiervon der mittlere, etwas tiefer liegende Abschnitt betroffen, der durch den dort noch vorhandenen kleinen Grabenzug, der vom Kleinen Kanal Richtung Norden führt, entwässert wird. Die Flächen beidseits des Grabens und oberhalb im Änderungsbereich sind gemäß Legende der Hinweiskarte durch eine mögliche Überflutungstiefe um 10 bis 30 cm betroffen. Angesichts der begrenzten Größe der hier betroffenen Fläche sind im Gesamtkonzept geeignete Maßnahmen wie Niederschlagswasserrückhaltung oder Verbesserung der Vorfluterfunktion gut zu ergreifen. Dazu ist die Kommune in Abstimmungen mit den zuständigen Fachbehörden.

Insgesamt geht die Regionalplanungsbehörde davon aus, dass die geplante Änderung mit den landes- und regionalplanerischen Vorgaben zum Schutz vor Starkregen vereinbar ist.

j) Grundwasser- und Gewässerschutz

Die Gewässer sind in ihren vielfältigen Leistungen und Funktionen als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, aber auch als nutzbares Gut gem. Grundsatz 7.4-1 LEP NRW (Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Gewässer), nachhaltig zu sichern und zu entwickeln. Grundwasser ist neben Wasser in Talsperren, Uferfiltrat und mit Oberflächenwasser angereichertem Grundwasser die wichtigste Quelle für die Trinkwasserversorgung.

Durch die Festlegungen von Bereichen für Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) werden die im LEP NRW dargestellten Gebiete mit Grundwasservorkommen, die der öffentlichen Wasserversorgung dienen oder in absehbarer Zeit dafür herangezogen werden sollen, im Regionalplan konkretisiert.

Die zeichnerische Festlegung von BGG wird im Regionalplan OWL im Ziel F 30 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) textlich konkretisiert.

Des Weiteren legt der Regionalplan OWL im Grundsatz F 29 (Nachhaltige Bewirtschaftung des Grundwassers) fest, dass die Nutzung der Grundwasserressourcen nachhaltig erfolgen soll. Die Bewirtschaftung soll sich an den sich verändernden klimatischen Bedingungen orientieren und die Nutzung des Grundwassers auch für künftige Generationen sicherstellen.

Eine Betroffenheit von Grundwasser- und Gewässerschutzbereichen des LEP NRW und Regionalplans OWL liegt nicht vor. Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiete sind nicht betroffen.

Im Rahmen des Scopings wurde jedoch seitens des Kreises Gütersloh darauf hingewiesen, dass eine Gefährdungsabschätzung für das Wasserschutzgebiet in Bokel erforderlich ist (WSG 411612 „Rietberg-Bokel“). Die Schutzzone III A dieses Gebietes liegt ca. 2,6 km westlich des Änderungsbereiches 1. Über den „Kleinen Kanal“ und den Grubebach besteht eine Verbindung der Schutzzone III A dieses Schutzgebietes mit dem Änderungsbereich. Der Forderung des Kreises liegt zugrunde, dass das Änderungsziel ein Gewerbe- und Industriegebiet (GIB) inklusive Produktion ist und damit potenziell Einträge in Gewässer verbunden sein können. Aufgrund des gegebenen Vorhabenbezuges wird eine solche Gefährdung jedoch unter Berücksichtigung der betrieblichen Abläufe der Karl Brand KG nicht gesehen.

Die Änderungsbereiche 1 und 2 werden dem ergiebigen Grundwasserkörper „Niederung der Oberen Ems (Rietberg / Verl)“ zugeordnet, ein Porengrundwasserleiter des silikatischen Gesteinstyps des Quartärs. Die Durchlässigkeit ist mäßig bis mittel. Die chemische Zusammensetzung des Grundwasserkörpers gilt als „schlecht“, der mengenmäßige Zustand als „gut“. Seine wasserwirtschaftliche Bedeutung gilt als „mittel“.

Zum jetzigen Planungsstand ist es nicht vorgesehen, dass anfallende Niederschlagswasser aufgrund der Grundwasserstände im Änderungsbereich zu versickern, sondern es über entsprechende Rückhalteeinrichtungen ortsnahe in das angrenzende Oberflächengewässer einzuleiten. Mit Blick auf die Flächengröße des Änderungsbereiches sowie die Mächtigkeit des Grundwasserkörpers werden auf der regionalplanerischen Ebene die zu erwartenden Grundwasserneubildungsverluste als unerheblich eingestuft. In der Betrachtung ist zudem zu berücksichtigen, dass die flächenmäßig größeren Rücknahmeflächen des Änderungsbereiches 2 innerhalb des gleichen Grundwasserkörpers liegen.

Stoffliche Belastungen des Grundwassers als auch der Vorfluter sind auf der nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebene auszuschließen.

Die Regionalplanungsbehörde geht davon aus, dass die geplante Rücknahme des GIB im Änderungsbereich 2 zugunsten von Freiraumfestlegungen positive Auswirkungen auf die Belange des Grundwasser- und Gewässerschutzes haben wird.

Insgesamt geht die Regionalplanungsbehörde davon aus, dass die geplante Änderung mit den landes- und regionalplanerischen Vorgaben zum Schutz des Grundwassers vereinbar ist.

k) Klimaschutz und Klimaanpassung

Der LEP NRW trifft im Grundsatz 4.1 – Klimaschutz - die Festlegung, dass die Raumentwicklung zum Ressourcenschutz, zur effizienten Nutzung von Ressourcen und Energie, zur Energieeinsparung und zum Ausbau der erneuerbaren Energien beitragen soll, um den Ausstoß von Treibhausgasen soweit wie möglich zu reduzieren.

Zum Thema Klimaanpassung trifft der LEP NRW im Grundsatz 4.2 - Anpassung an den Klimawandel - die Festlegung, dass bei der Entwicklung des Raumes vorsorgend die zu erwartenden Klimaänderungen und deren Auswirkungen berücksichtigt werden sollen. Hierzu sollen insbesondere beitragen:

- die Sicherung und Rückgewinnung von Überschwemmungsbereichen,
- die Risikovorsorge in potenziellen Überflutungsbereichen,
- die Milderung von Hitzefolgen in Siedlungsbereichen durch Erhaltung von Kaltluftbahnen sowie innerstädtischen Grünflächen, Wäldern und Wasserflächen,
- die langfristige Sicherung von Wasserressourcen sowie
- die Sicherung eines Biotopverbundsystems als Voraussetzung für die Erhaltung der Artenvielfalt bei sich räumlich verschiebenden Verbreitungsgebieten von klimasensiblen Pflanzen- und Tierarten.

Der LEP NRW trifft konkret zur Siedlungsentwicklung im Grundsatz 6.1-7 - Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung - die Anforderung, dass die räumliche Entwicklung die bestehende Vulnerabilität des Siedlungsraums gegenüber Klimafolgen – insbesondere Hitze und Starkregen – nicht weiter verschärfen soll, sondern die Widerstandsfähigkeit des Siedlungsraums stärken und dazu beitragen soll, die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern.

Der Regionalplan OWL trifft in den Grundsätzen F41 - Überörtlich bedeutsame Kaltluftleitbahnen -, F 42 -Wärmebelastete Siedlungsbereiche- sowie F43 - Bauleitplanung und Klimaanpassung - konkrete Vorgaben zur Berücksichtigung von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel, insbesondere im Bereich der Siedlungsentwicklung.

Sowohl das Thema Klimaschutz als auch das Thema Klimaanpassung sind vielschichtig und berühren verschiedene fachliche Aspekte wie Hochwasserschutz, Biotopverbund, Walderhaltung etc. und werden in den dortigen Regelungen des Regionalplans OWL entsprechend thematisiert. Bei vielen Punkten ist eine Konkretisierung auf der Ebene der Bauleitplanung erforderlich.

Der Fachbeitrag „Klima“ für die Planungsregion Detmold, erstellt durch das LANUV, trifft in der Karte „Klimaanalyse – Planungsempfehlungen Regionalplanung“ für den Änderungsbereich 1 und Umgebung keine zeichnerischen Festlegungen z. B. in Bezug auf eine Überwärmung tags oder auch nachts oder auch Luftleitbahnen.

Das kommunale Handlungskonzept „Klimaanpassung“ wird durch die Stadt Rietberg im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanverfahren berücksichtigt.

Das vorgesehene Gestaltungskonzept für das Betriebsgelände trägt den Belangen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung weitreichend Rechnung. Zu nennen sind z.B. die geplante Rückhaltung von Niederschlagswasser, Dachbegrünung, geplante PV-Anlagen sowie die naturnahe Gestaltung von Freiflächen.

Auswirkungen auf den Biotopverbund lassen sich durch entsprechende ortsnahe Maßnahmen vermindern und kompensieren.

Dem Hochwasserschutz wird dadurch Rechnung getragen, dass die Retentionsraumverluste im unmittelbaren Umfeld ersetzt werden und im Zuge dieser Maßnahme auch das Gewässer „Kleiner Kanal“ naturnah gestaltet wird.

Die Regionalplanungsbehörde geht zudem davon aus, dass die geplante Rücknahme des GIB im Änderungsbereich 2 zugunsten von Freiraumfestlegungen positive Auswirkungen auf die Belange Klimaschutz und Klimaanpassung haben wird.

Insgesamt geht die Regionalplanungsbehörde auch auf der Grundlage der Ergebnisse der Umweltprüfung davon aus, dass eine Vereinbarkeit der Planung mit den Landes- und regionalplanerischen Vorgaben gegeben ist bzw. für die nachfolgenden Planungsebenen Möglichkeiten bestehen, Aspekte wie z.B. die Niederschlagsrückhaltung oder den Schutz vor den Auswirkungen durch Starkregen zu berücksichtigen.

3. Umweltprüfung/Artenschutz/FFH-Verträglichkeit

3.1 Erarbeitung des Umweltberichts

Gemäß § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 7 ROG ist im Rahmen der Änderung eines Regionalplans eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Umweltprüfung dient der frühzeitigen Ermittlung und Berücksichtigung von erheblichen Umweltauswirkungen der Regionalplanänderung. Ein Umweltbericht ist zu erstellen, er gibt abschließend die Inhalte der Umweltprüfung, namentlich die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der mit dem Vorhaben verbundenen voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen wieder.

Im Rahmen der Umweltprüfung zur beantragten Regionalplanänderung hat die Regionalplanungsbehörde die öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 ROG, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden können, beteiligt und zusammen mit diesen den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung festgelegt.

Der Umweltbericht ist als Anlage 4 der Beschlussvorlage beigelegt. Nach Einleitung des Aufstellungsverfahrens für die Änderung des Regionalplans OWL werden der Entwurf, die Begründung und der Umweltbericht den Beteiligten (Anlage 2) und der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 2 ROG vorgelegt.

Der Umweltbericht sowie die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens und der öffentlichen Auslegung sind bei der Abwägung über die Regionalplanänderung im Rahmen des Aufstellungsbeschlusses zu berücksichtigen.

3.2 Ergebnis der Umweltprüfung

Für die Umweltprüfung wurden die Ziele des Umweltschutzes für die jeweiligen Schutzgüter zusammengestellt. Sie bilden die Grundlage für die Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen. Im Anschluss daran erfolgte eine Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen mit Hilfe eines Prüfbogens. Die Grundlage für die Beschreibung und Bewertung lieferten die bereits oben erwähnten Projektunterlagen, sowie insbesondere die Umweltstudie (Planungsteil B) mit der Vorabschätzung zum Artenschutz (Planungsteil C) ergänzt durch den Allgemeinen Planungsteil (Teil A). Für die Schutzgüter wurden vor dem Hintergrund der umweltbezogenen Schutzziele einzelne Prüfkriterien bestimmt. Nach der Abschätzung der Betroffenheit der Kriterien wurde anschließend festgelegt, ob für die Prüfkriterien voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Zum Abschluss erfolgte eine schutzgutbezogene Abschätzung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen.

Die Umweltprüfung kommt zum Ergebnis, dass mit der 2. Änderung des Regionalplan OWL auf der Ebene der Regionalplanung zunächst für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden und Wasser sowie deren Wechselwirkungen von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen ist.

Diese Beeinträchtigungen können auf den nachfolgenden Planungsebenen durch entsprechende Maßnahmen aber voraussichtlich umfänglich kompensiert werden. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass eine umfangreiche Rücknahme von festgelegten GIB im Änderungsbereich 2 erfolgt.

Abschließend wurden in der Umweltstudie geplante Maßnahmen zur Verringerung bzw. zum Ausgleich von Eingriffen geprüft.

Konkrete Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind auf der nachfolgenden Ebene der Bauleitplanung zu bearbeiten und festzulegen. Nach der aktuellen Planungsüberlegung sollen die naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen mit den Maßnahmen zum Retentionsausgleich verbunden werden. In diesem Kontext können mit Blick auf die Inanspruchnahme grundwassergeprägter Bodentypen entsprechende Bodenverhältnisse neu entwickelt werden. Bezogen auf den Artenschutz sind voraussichtlich Ausgleichsmaßnahmen für den Kiebitz erforderlich. Hier sind bereits im räumlichen Umfeld geeignete Flächen für die Anlage der Maßnahmen identifiziert worden.

3.3 Artenschutz

Vor dem Hintergrund der artenschutzrechtlichen Vorgaben der §§ 44 und 45 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfolgte in der Umweltstudie auf der Basis des Runderlasses des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 6. Juni 2016, - III 4 - 616.06.01.17 (Verwaltungsvorschrift zum Artenschutz) eine überschlägige artenschutzrechtliche Vorabschätzung.

Das Ziel dieser Abschätzung ist es, regionalplanerische Festsetzungen zu vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können. Eine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Artenschutzprüfung für den Regionalplan besteht nicht. Die artenschutzrechtliche Gefährdungsabschätzung ist den Projektunterlagen (Anlage 3 der Vorlage, Teil C: Vorabschätzung zum Artenschutz) beigelegt.

Nach den bisherigen Erkenntnissen aus der Umweltstudie geht die Regionalplanungsbehörde davon aus, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände unter Einbeziehung artenschutzrechtlicher Vermeidungs-, Minderungs- und artspezifischer Ausgleichsmaßnahmen nicht greifen. Eine vollständige Artenschutzprüfung erfolgt im Rahmen des nachfolgenden Fachplanungsverfahrens. Verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten konnten nicht festgestellt werden.

3.4 FFH-Verträglichkeit

Der Änderungsbereich 1 liegt außerhalb von Natura 2000-Gebieten. FFH-Lebensraumtypen wurden im angestrebten Änderungsbereich 1 ebenfalls nicht kartiert (LANUV NRW 2013). Das EU-Vogelschutzgebiet (VGS-Gebiet) „Rietberger Emsniederung mit Steinhorster Becken“ (DE-4116-401), ein großes, grundwasser- und grünlandgeprägtes Niederungsgebiet der oberen Ems, liegt östlich von Rietberg (LANUV NRW 2013). Der südliche Randbereich dieses Gebietes beginnt in über 1 km Entfernung zum Änderungsbereich 1. Dieses Vogelschutzgebiet ist eines der bedeutendsten Brut-, Rast-, Durchzugs- und Überwinterungsgebiete für Arten des Anhangs I sowie für wandernde Vogelarten nach Artikel 4 Absatz 2 der Vogelschutzrichtlinie in Nordrhein-Westfalen.

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Gemäß der Verwaltungsvorschrift Habitatschutz (MKUNLV NRW 2016) können durch Gewerbebereiche im Einzelfall erhebliche Beeinträchtigungen in den Gebieten auftreten, auch wenn der 300 m-Abstand eingehalten wird, z.B. durch Eintrag von Schadstoffen. Gemäß der Gebietsdokumente zum VGS-Gebiet DE-4116-401 ist die Reduzierung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Bereich der Brut- und Nahrungsplätze ein wichtiges Ziel.

Im Rahmen der Erarbeitung der Scopingunterlage wurde eine mögliche Betroffenheit des VGS durch das Vorhaben bereits geprüft und ausgeschlossen. Ein wesentlicher Aspekt dieser Bewertung liegt in der Betriebsstruktur der Karl Brand KG, die als Dienstleistungsbetrieb mit keinen relevanten produktionsbedingten Emissionen verbunden ist.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Scoping wurden davon abweichend keine Hinweise gegeben, die zu einem anderen Ergebnis führen würden. Eine erhebliche Beeinträchtigung des EU-Vogelschutzgebietes „Rietberger Emsniederung mit Steinhorster Becken“ (DE-4116-401) durch die 2. Änderung des Regionalplans OWL, auch im Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen, wird dementsprechend ausgeschlossen.

Die gutachterliche Bewertung wird von der Regionalplanungsbehörde geteilt.